



Corporate Governance Bericht 2013

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
der
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
für das Jahr 2013

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hahn-Meitner-Platz 1
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
für das Jahr 2013

22.12.2014

Verantwortlich:

Thomas Frederking
Prof. Dr. Anke Kaysser-Pyzalla

Redaktion:

Dr. Bernd Meißner,
Telefon (030) 8062 42640,
meissner@helmholtz-berlin.de

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages¹ (GV) unterwirft sich die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 30.06.2009 - von der Bundesregierung verabschiedet am 01.07.2009. Im folgenden Bericht sind die den PCGK zitierenden Passagen kursiv gesetzt. Bei den mit einem „*“ versehenen Zitierungen des PCGK haben sich die Berichtsinhalte gegenüber denen zu 2012 nicht verändert.

Bericht:

- I. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2013 bei knapp einem Viertel.
- II. Die Vergütungen für die Geschäftsführer beliefen sich in 2013 auf insgesamt 130,0 Tsd. € für Frau Prof. Kaysser-Pyzalla und 101,2 Tsd. € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt V am Ende des Berichts.
- III. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.
- IV. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft - abgewichen:

Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten

*Der PCGK empfiehlt, die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beteiligen.**

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft,

¹ seit der Fassung des GV gem. Beschluss der Gesellschafter vom 24.08.2009

sind dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) b) und c) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem. § 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

Zu 3.1.2 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze, Anmerkungen, Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

*Der PCGK empfiehlt, die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss auf Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt (vgl. auch 5.1.8 PCGK).**

Die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 19 (2) Satz 2 GV dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe regelmäßig einem Ausschuss mit Beschlussvollmacht übertragen hat, um den Fristen aus § 42a (2) GmbHG ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung eigens zu diesem einen Punkt Genüge zu tun. Dieses Vorgehen ist vertretbar, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen mit geringem wirtschaftlichen Gewicht handelt und der Aufsichtsrat als Ganzes stets mit den Ergebnissen der Ausschusstätigkeit in seiner jeweils nachfolgenden Sitzung befasst wird (§ 12 (6) GV).

Zu 3.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

*Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.**

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend, da es sich beim HZB um ein relativ kleines Unternehmen mit geringem wirtschaftlichen Gewicht handelt, kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten sind und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 4.4 des PCGK, Geschäftsleitung, Interessenkonflikte

Der PCGK gibt in den Punkten 4.4.1 bis 4.4.3 diverse Empfehlungen zur Treuepflicht der Mitglieder der Geschäftsführung aus (Wettbewerbsverbot, Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen zum Nachteil der Gesellschaft, unverzügliche Offenlegung von In-

teressenkonflikten, Zustimmungspflicht des Überwachungsorgans bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen).

Obwohl die angesprochenen Punkte schon aus der nebenvertraglichen Treuepflicht resultieren, sollen sie zur Klarstellung künftig in die Geschäftsführerverträge aufgenommen werden. Für Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen ist vorgesehen, die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats anlässlich der nächsten Überarbeitung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Die Erstbestelldauer von 5 Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In den Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach 3 Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Zu 5.1.8 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Übertragung von Entscheidungskompetenz an Ausschüsse

Der PCGK empfiehlt unter 5.1.8, von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch zu machen.

Vgl. hierzu die Ausführungen zu 3.1.2 PCGK weiter oben.

Zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze

Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll (der PCGK lässt offen, ob es sich um eine Altersgrenze bezüglich des Eintritts in oder des Austritts aus dem Organ handeln soll)

Es ist vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern.

Zu 5.2.4 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln sollen.

Es ist vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern.

- V. Die Vergütungen der zum 31.12.2013 im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2013 wie folgt zusammen (Angaben gem. 6.2.1 des PCGK, in Euro):

	Thomas Fre- derking, Kaufm. GF	Prof. Dr. Anke Kaysser- Pyzalla Wiss. GF
Vergütung, erfolgsunabhängig	87.501,95	130.049,84
Vergütung, erfolgsabhängig	0,00	0,00
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamten- status	13.684,30	0,00
Vergütung gesamt	101.186,25	130.049,84
weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist	61.534,92	31.038,89
davon:		
Erstattungen für Versorgungszwecke an die Universität	0,00	29.497,15
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ²	49.653,00	0,00
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	11.881,92	0,00

² Aufgrund der im Rahmen der gemeinsamen Berufung gegebenen Pensionszusage der Universität erfolgte eine Reduzierung der Pensionsrückstellung für die wissenschaftliche Geschäftsführerin um 115.654,00 €